

ETH-Beschwerdekommision

Commission de recours interne
des écoles polytechniques fédérales

Commissione di ricorso
dei politecnici federali

Cumissiun da recurs
da las scolas politechnicas federalas

Verfahren Nr. BK 2025 47

Entscheid vom 4. Dezember 2025

Mitwirkende:

die Kommissionsmitglieder

Barbara Gmür; Präsidentin
Yvonne Wampfler Rohrer; Vizepräsidentin
Simone Deparis
Nils Jensen
Mathias Kaufmann
Eva Klok-Lermann
Christina Spengler Walder

Juristische Sekretärin

Sibylle Thür

in Sachen

Parteien

A._____,

Beschwerdeführer

gegen

Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH Zürich),

vertreten durch Prof. Dr. Markus Bambach,

Prorektor Studium,

c/o Studienadministration, HG F 15,

Rämistrasse 101,

8092 Zürich ETH-Zentrum,

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

**Keine Studienplatzzuteilung für das Bachelorstudium
Humanmedizin**

(Verfügung der ETH Zürich vom 24. Juli 2025)

Sachverhalt:

- A. Am 24. Juli 2025 (Urk. 4.1) verfügte die ETH Zürich, dass A._____ aufgrund des erreichten Test-Prozentrangs im Eignungstest kein Studienplatz für das Bachelorstudium Humanmedizin zugeteilt werden könne.
- B. Gegen die Verfügung vom 24. Juli 2025 (Urk. 4.1) der ETH Zürich (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) erhob A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) mit Eingabe vom 29. Juli 2025 Beschwerde (Urk. 1, Urk. 1.1–1.3) bei der ETH-Beschwerdekommision (ETH-BK). Die angefochtene Verfügung lag der Beschwerde nicht bei. Es wurden folgende Rechtsbegehren gestellt:
- «1. Eine **formelle Prüfung**, inwiefern die Prüfungsbedingungen (defekte Klimaanlage, unzumutbare Hitze) den zugesicherten Nachteilsausgleich verletzt haben.
 2. Eine **Überprüfung der Protokolle** (Temperaturmessungen, Aufsichtsberichte).
 3. Eine **angemessene Kompensation**, z.B.:
 - Berücksichtigung für eine **Nachrücklösung**, falls Studienplätze frei werden,
 - **individuelle Zulassung** zum Medizinstudium 2025/26 oder alternativ 2026/27.»
- C. Mit prozessleitender Verfügung vom 31. Juli 2025 (Urk. 2) bestätigte die ETH-BK den Eingang der Beschwerde. Da aufgrund des Inhalts der Beschwerde nicht klar war, ob beim Beschwerdeführer tatsächlich ein hinreichender Beschwerdewille bestand, forderte die ETH-BK den Beschwerdeführer unter Fristansetzung auf, mitzuteilen, ob bei ihm ein hinreichender Beschwerdewille zur Fortführung des Verfahrens bestehe oder ob er seine Beschwerde ohne Kostenfolgen zurückziehen möchte. Falls er das Verfahren fortsetzen möchte, wurde er zusätzlich aufgefordert, die angefochtene Verfügung nachzureichen, einen Kostenvorschuss von CHF 500 zu bezahlen sowie mitzuteilen, welche seiner beiden angegebenen Adressen als Zustelladresse gelte.
- D. Fristgerecht bekräftigte der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 7. August 2025 (Urk. 4) seinen Beschwerdewillen und erklärte, dass er das Verfahren fortsetzen wolle.

Gleichzeitig reichte er die angefochtene Verfügung (Urk. 4.1) nach und bezahlte den Kostenvorschuss ebenfalls innert angesetzter Frist (Urk. 5). Als Zustelladresse gab er seine Adresse in Liechtenstein an.

E. Am 14. August 2025 (Urk. 6) übermittelte die ETH-BK der Beschwerdegegnerin eine Kopie der Beschwerde vom 29. Juli 2025 samt Beilagen (Urk. 1, Urk. 1.1–1.3) sowie eine Kopie der Eingabe vom 7. August 2025 samt Beilage (Urk. 4, Urk. 4.1) und forderte die Beschwerdegegnerin auf, innert angesetzter Frist eine Beschwerdeantwort einzureichen. Als Zustelladresse des Beschwerdeführers wurde die Adresse in Liechtenstein definiert.

F. Fristgemäss reichte die Beschwerdegegnerin am 11. September 2025 die Beschwerdeantwort samt Beilagen (Urk. 7, Urk. 7.1–7.5) ein. Sie stellte folgende Rechtsbegehren:

- «1. *Auf die Beschwerde sei nicht einzutreten.*
2. *Eventualiter sei die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen.*
3. *Unter Kostenfolgen zu Lasten des Beschwerdeführers.»*

G. Das Doppel der Beschwerdeantwort samt Beilagen (Urk. 7, Urk. 7.1–7.5) stellte die ETH-BK dem Beschwerdeführer am 12. September 2025 (Urk. 8) zu und gab ihm Gelegenheit, innert angesetzter Frist zu replizieren.

H. Innert Frist reichte der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 1. Oktober 2025 eine Replik (Urk. 9) ein. Er stellte folgende Anträge:

- «1. *Weitere formelle Prüfung und Anerkennung, inwiefern die Prüfungsbedingungen (defekte Klimaanlage, nicht reizarmer Raum) den bewilligten Nachteilsausgleich verletzt haben.*
2. *Kompensation in Form einer bevorzugten Nachteilslösung:*
 - *Ich nehme das Angebot der gebührenfreien Wiederholung im Jahr 2026 gerne an.*

- Sollte mein Resultat dort schlechter ausfallen, beantrage ich, dass mein aktuelles Resultat (dieselbe Punktzahl) weiterhin gültig bleibt.
3. Bei einer Wiederholung beantrage ich:
- Durchführung in einem vollständig reizgeschützten Raum (siehe Anforderungen oben).
 - Frühzeitige Information über Raumzuweisung und Raumkonditionen.»
- I. Eine Kopie der Replik (Urk. 9) übermittelte die ETH-BK der Beschwerdegegnerin am 3. Oktober 2025 (Urk. 10). Zudem wurde der Schriftenwechsel geschlossen und die Angelegenheit für entscheidreif erklärt.

In der Folge gingen keine Eingaben mehr ein. Auf den Inhalt der Parteieingaben wird, soweit entscheidwesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Die ETH-Beschwerdekommision zieht in Erwägung:

1. Gemäss Art. 37 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz; SR 414.110) beurteilt die ETH-BK Beschwerden gegen Verfügungen der ETH Zürich. Beim angefochtenen Akt vom 24. Juli 2025 (Urk. 4.1) handelt es sich um eine Verfügung im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021). Es liegt mithin ein zulässiges Anfechtungsobjekt vor und die ETH-BK ist für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.
- 1.1 Der Beschwerdeführer verfügt sodann über ein Rechtsschutzinteresse. Wegen des Ergebnisses des Eignungstests erhielt er keinen Studienplatz zugeteilt. Zwar hätte ein Ob-siegen nicht automatisch zur Folge, dass dem Beschwerdeführer ein Studienplatz im Bachelorstudium Humanmedizin zugeteilt wird, aber es bestünde die Möglichkeit, den Eignungstest kostenlos zu wiederholen. Der Beschwerdeführer ist damit beschwerdelegitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde vom 29. Juli 2025 (Urk. 1) ist grundsätzlich einzutreten (Art. 50 und Art. 52 VwVG).
- 1.2 Die für den Wiederholungsfall des Eignungstests im Jahr 2026 beantragten Nachteilsausgleichsmassnahmen (Raum, der folgende Kriterien erfüllt: moderate Raumtemperatur von nicht mehr als 24°C, gute Sauerstoff-Belüftung, lärmschutzisolierte Fenster oder Fenster zur Gebäuderückseite, keine Baustelle oder vielbefahrene Durchgangsstrasse neben dem Raum, kein Durchgangsverkehr im Raum [z.B. durch Personal] bzw. Durchführung in einem vollständig reizgeschützten Raum sowie frühzeitige Information über Raumzuweisung und Raumkonditionen; vgl. Urk. 9, S. 2 f.) hat der Beschwerdeführer innert geltender Frist bei swissuniversities und der Beschwerdegegnerin im Rahmen eines Gesuchs um Nachteilsausgleich geltend zu machen. Dafür ist die ETH-BK nicht zuständig, weshalb auf diesbezügliche Begehren im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht einzutreten ist.

2. Die ETH-BK überprüft die angefochtene Verfügung mit folgender Kognition: Neben der Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens (Art. 49 Bst. a VwVG; vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-2197/2021 vom 25. April 2022 E. 6.5), kann auch die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) sowie Unangemessenheit (Art. 49 Bst. c VwVG) gerügt werden. Die ETH-BK überprüft Leistungsbeurteilungen jedoch nur auf Rechtsverletzungen hin; die Rüge der Unangemessenheit ist in diesem Zusammenhang unzulässig (Art. 37 Abs. 4 ETH-Gesetz). Diese eingeschränkte Kognition gilt indes nur für die materielle bzw. inhaltliche Überprüfung. Soweit sich die Rügen auf Mängel im Prüfungsverfahren oder auf die Auslegung und Anwendung von Rechtsnormen beziehen, hat die ETH-BK die angefochtene Verfügung mit umfassender Kognition zu überprüfen. Andernfalls beginge sie eine formelle Rechtsverweigerung (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-7042/2018 vom 16. Juli 2019 E. 2.2; Entscheide der ETH-BK 2022 20 vom 8. Dezember 2022 E. 4; 2022 32 vom 9. Februar 2023 E. 4).
3. Die ETH-BK stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Untersuchungsgrundsatz; Art. 12 VwVG) und wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Sie beschränkt sich in der Regel jedoch darauf, die angefochtene Verfügung nur hinsichtlich der vorgebrachten Rügen zu überprüfen (Rügeprinzip). Von den Parteien nicht aufgeworfene Rechtsfragen werden nur geprüft, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-2929/2023 vom 28. Februar 2024 E. 1.5; A-4472/2021 vom 10. August 2022 E. 1.4; je mit Hinweisen).
4. Der Beschwerdeführer macht in seiner Beschwerde vom 29. Juli 2025 (Urk. 1), seiner Eingabe vom 7. August 2025 (Urk. 4) sowie der Replik vom 1. Oktober 2025 (Urk. 9) im Wesentlichen Folgendes geltend:

Er verlange eine nachträgliche Prüfung der Prüfungsbedingungen im Hinblick auf eine Verletzung des gewährten Nachteilsausgleichs sowie eine daraus abgeleitete Kompensation.

Bei ihm sei eine Autismus-Spektrum-Störung (ASS) sowie eine Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung (ADHS) ärztlich diagnostiziert worden. Konzentrationsprobleme bei Reizüberflutung und eine erhöhte Sensitivität gegenüber Hitze seien dokumentiert (Urk. 1.1). Das Prüfungslokal sei nicht reizarm gewesen (kein Sichtschutz, Baulärm von aussen, offenes Glas, direkte Sonneneinstrahlung ohne Schatten). Am Testtag sei die Klimaanlage in seinem Prüfungsraum defekt gewesen. Es sei unerträglich heiss geworden. Die Luftqualität sei schlecht gewesen. Diese Situation stehe in direktem Widerspruch zum gewährten Nachteilsausgleich, der explizit eine sensorische Überlastung habe verhindern sollen. Bereits während des Tests habe er die sehr hohe Raumtemperatur bei der Prüfungsaufsicht beanstandet. Nach Abschluss der Prüfung habe er nochmals auf die extremen Bedingungen hingewiesen und darum gebeten, diese Umstände protokollarisch festzuhalten. Eine Aufsichtsperson habe bestätigt, dass es «*sehr warm*» gewesen sei und habe dies notiert. Dass die Klimaanlage in seinem Prüfungsraum ausgefallen sei, während sie in anderen Räumen funktioniert habe, verletze elementare Fairnessprinzipien. Er sei überzeugt, dass er unter regulären Bedingungen – also mit funktionierender Klimatisierung im zugesagten Schonraum – die notwendige Punktzahl für die Zuteilung eines Studienplatzes erreicht hätte.

5. Demgegenüber macht die Beschwerdegegnerin in der Beschwerdeantwort vom 11. September 2025 (Urk. 7) im Wesentlichen Folgendes geltend:

Nur den Teilnehmenden am Eignungstest mit einem Test-Prozentrang über 66 sowie jenen mit einem Test-Prozentrang von genau 66 und einem mittleren Rangplatz aller Aufgabengruppen von maximal 429 sei ein Studienplatz zugeteilt worden. Der Beschwerdeführer (Test-Prozentrang von 59 und mittlerer Rangplatz von 486) sowie 261 weitere Personen, welche ein besseres Testergebnis als er erzielt hätten, hätten keinen Studienplatz erhalten.

Es könne nicht nachträglich eruiert werden, inwieweit sich die klimatischen Bedingungen tatsächlich auf die Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers ausgewirkt hätten. Ausserdem wäre eine nachträgliche Anpassung der Testresultate des Beschwerdeführers willkürlich und käme einer Benachteiligung all jener 261 Teilnehmenden des Eignungstests gleich, die ein besseres Resultat als der Beschwerdeführer erzielt, aber ebenfalls keinen Studienplatz zugeteilt erhalten hätten.

Bezüglich der klimatischen Bedingungen sei denn auch keine Nachteilsausgleichsmassnahme angeordnet worden. Es sei einzig ein Nachteilsausgleich in Form eines störungsarmen Prüfungsplatzes in einem kleineren Raum mit wenigen weiteren Teilnehmenden bewilligt worden, was der Beschwerdeführer akzeptiert habe.

Während der Prüfung habe im Testlokal eine Temperatur zwischen 25.79°C und 26.27°C (Urk. 7.5) geherrscht. Diese Temperatur liege innerhalb der vom Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein (SIA) empfohlenen Richtwerte für sommerliche Temperaturen von 22°C bis 26.5°C. Es liege kein Verfahrensmangel vor.

6. Strittig und zu prüfen ist, ob es – auch unter Berücksichtigung des gewährten Nachteilsausgleichs – Mängel beim Prüfungsablauf gegeben hat.
 - 6.1 Der Beschwerdeführer macht geltend, die unerhörte Hitze, Lärm von aussen sowie weitere Umstände (fehlender Sichtschutz, offenes Glas, direkte Sonneneinstrahlung ohne Schatten) hätten zu einer Leistungseinbusse beim Test geführt und den gewährten Nachteilsausgleich verletzt.
 - 6.1.1 Nach ständiger Rechtsprechung sind Mängel im Prüfungsablauf gestützt auf den Grundsatz von Treu und Glauben sowie zum Schutz der Chancengleichheit aller Kandidierenden im Prüfungsverfahren schnellstmöglich geltend zu machen. Der Anspruch eines Prüfungskandidaten auf Beseitigung des Mangels und dessen Folgen erlischt demzufolge, wenn er trotz Kenntnis des Verfahrensmangels die ihm zumutbare Rüge unterlässt und sich auf das fehlerhafte Prüfungsverfahren einlässt. Durch die Pflicht, die

Rüge eines Verfahrensmangels so bald wie möglich zu erheben, soll einerseits verhindert werden, dass sich der betroffene Kandidat im Verhältnis zu den anderen Prüfungsteilnehmenden eine ihm nicht zustehende weitere Prüfungschance verschafft, indem er in Kenntnis des Verfahrensmangels das Prüfungsergebnis zunächst abwartet. Andererseits soll der Prüfungsbehörde eine möglichst zeitnahe Überprüfung des gerügten Mangels ermöglicht werden mit dem Ziel, den Mangel schnellstmöglich aufzuklären und – wenn möglich – noch vor bzw. während der Durchführung der Prüfung zu beheben (Urteil des Bundesgerichts 2C_769/2019 vom 27. Juli 2020 E. 7.2; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-2251/2023 vom 26. August 2024 E. 6.1; Entscheid der ETH-BK 2022 20 vom 8. Dezember 2022 E. 7.2; je mit Hinweisen).

Für die Entscheidung darüber, ob eine Rüge hinreichend schnell erhoben worden ist, kommt es darauf an, ob und ab welchem Zeitpunkt es dem Prüfungskandidaten zugemutet werden konnte, auf den ihm bekannten Verfahrensfehler hinzuweisen. Dies hängt von den Umständen des Einzelfalls ab (Urteil des Bundesgerichts 2C_769/2019 vom 27. Juli 2020 E. 7.3).

- 6.1.2 Die Beweislastverteilung richtet sich auch im öffentlichen Recht nach der Beweislastregel von Art. 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210), sofern das massgebliche Recht keine spezifische Beweisregel enthält. Demgemäss hat derjenige die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen, der aus einer unbewiesenen Tatsache Rechte ableiten will.
- 6.1.3 Vorliegend ist erstellt, dass sich der Beschwerdeführer am Testtag, dem 4. Juli 2025, beim Aufsichtspersonal über die zu warme Temperatur im Testlokal beschwert hatte (Urk. 7, Rz. 20). Die entsprechende Rüge erfolgte damit rechtzeitig.
- 6.1.4 Folglich ist zu prüfen, ob die während des Tests gemessenen Temperaturen zwischen 25.79°C und 26.27°C (Urk. 7.5) zu hoch waren bzw. als Mangel im Prüfungsverfahren zu qualifizieren sind.

6.1.4.1 Prüfungen müssen unter Umständen erbracht werden können, die eine volle Konzentration auf die gestellten Aufgaben ermöglichen. Störungen und Ablenkungen, die den Prüfungskandidaten in der Konzentrationsfähigkeit beeinträchtigen, sind zu vermeiden. Es kann allerdings nicht jede noch so geringfügige Störung oder Unterbrechung zum Anlass genommen werden, die Durchführung der Prüfung bzw. das Prüfungsverfahren in Frage zu stellen. Die Beeinträchtigung muss vielmehr so schwerwiegend sein, dass sie nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet war, die Feststellung der Leistungsfähigkeit und des Wissens des Kandidaten zu verunmöglichen oder doch wesentlich zu erschweren (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts B-5995/2022 vom 12. Juli 2023 E. 5.4; B-5115/2022 vom 5. Juli 2023 E. 2.3; je mit Hinweisen).

6.1.4.2 Für Prüfungen an Schweizer Hochschulen gibt es keine gesetzliche Regelung betreffend Raumtemperatur. Allerdings empfiehlt der SIA für sommerliche Raumtemperaturen Richtwerte zwischen 22°C und 26.5°C. Diese sind als Orientierung beizuziehen. Die Temperaturen im Testlokal lagen zwischen 25.79°C und 26.27°C und damit während der gesamten Prüfungszeit innerhalb dieser empfohlenen Richtwerte. Die Beschwerdeführerin erklärte, dass die Temperaturen in mehreren Testlokalen anstiegen und trotz Lüftung nur knapp unter den empfohlenen Richtwerten lagen. Diese Aussage wurde vom Beschwerdeführer nicht bestritten. Er hielt lediglich fest, dass die Klimaanlage in anderen Räumen funktioniert habe. Da jedoch mehrere Testlokale und damit mehrere Prüflinge betroffen waren von den warmen Temperaturen, diese aber allesamt innerhalb der vom SIA empfohlenen Richtwerte lagen, besteht auch keine Verletzung der Chancengleichheit, gemäss welcher für alle Prüfungskandidaten im Sinne formaler Gleichheit möglichst gleiche Bedingungen hergestellt werden sollen (vgl. dazu BGE 147 I 73 E. 6.2). Insgesamt betrachtet, sieht die ETH-BK in der vorgelegenen Temperatur im Prüfungslokal des Beschwerdeführers keinen Mangel im Prüfungsablauf.

6.1.4.3 Im Übrigen fällt auf, dass der den Beschwerdeführer behandelnde Arzt Dr. med. B. _____ in Urk. 1.1 im Konjunktiv spricht, wenn er sagt, dass eine klimatisierte oder gut belüftete Umgebung die Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers steigern «könnte». Es ist

daher zweifelhaft, ob der Beschwerdeführer bei tieferen Temperaturen tatsächlich leistungsfähiger gewesen wäre. Anders gesagt, ist fraglich, ob die Raumtemperatur zwischen 25.79°C und 26.27°C geeignet war, sein Testergebnis negativ zu beeinflussen, zumal diese – wie bereits festgestellt – im Normalbereich für sommerliche Raumtemperaturen lag.

Hinzu kommt, dass 261 weitere Prüflinge ein besseres Resultat als der Beschwerdeführer erzielten und trotzdem keinen Studienplatz erhielten. Selbst wenn der Beschwerdeführer im Test etwas besser abgeschnitten hätte, wäre ihm kein Studienplatz zugeteilt worden. Insgesamt fehlt es damit an der erforderlichen Kausalität zwischen Temperatur und Testresultat bzw. Studienplatzzuteilung.

Ausserdem wurde dem Beschwerdeführer als Nachteilsausgleich kein klimatisierter oder gut belüfteter Raum zugesprochen, sondern nur ein störungsarmer Platz in einem kleineren Raum (Einzeltischplatzierung) mit nur wenigen weiteren Teilnehmenden (10 bis 15 Personen) am Testort Zürich. Es wurde also nur die im Arzteugnis unter Ziff. 1 beantragte Anpassung gewährt. Diesen Entscheid hat der Beschwerdeführer nicht beanstandet und somit akzeptiert.

- 6.1.4.4 Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Temperaturen, die während der Prüfung vorherrschten, keinen Mangel im Prüfungsablauf darstellten und auch der gewährte Nachteilsausgleich nicht verletzt wurde. Die Rüge erweist sich als unbegründet.
- 6.1.5 Die Rüge betreffend den Aussenlärm erwähnte der Beschwerdeführer in seiner E-Mail vom 8. Juli 2025 an swissuniversities (Urk. 1.3, S. 4). Damit wurde sie vier Tage nach dem Test und vor Bekanntgabe der Testresultate vorgebracht. In der Beschwerdeschrift selbst erwähnt der Beschwerdeführer den Lärm nicht explizit, sondern erst wieder in der Replik. In den Akten finden sich keine Hinweise darauf, dass der Beschwerdeführer den Lärm gleichzeitig mit den warmen Temperaturen beim Aufsichtspersonal am Prüfungstag bemängelt hat. Es ist daher davon auszugehen, dass er dies nicht tat. Weshalb er dies nicht tat, bleibt unklar. Die Frage, ob diese Rüge rechtzeitig erfolgte, muss jedoch

nicht beantwortet werden. Seine Rüge erweist sich ohnehin als unbegründet. Dem Beschwerdeführer gelingt es nämlich nicht, zu beweisen, dass es im Testlokal überhaupt lärmig war, und – falls dem so gewesen wäre – dass der Lärm derart stark war, dass er selbst bei der Benutzung von Ohrstöpseln, wie der Beschwerdeführer es tat, noch störend war. Aus der obgenannten E-Mail vom 8. Juli 2025 (Urk. 1.3) wird zudem deutlich, dass sich der Beschwerdeführer hauptsächlich an der vorgeherrschten Temperatur im Prüfungsraum störte, wohingegen er den Aussenlärm nur als erschwerende Komponente nannte. Die Kausalität zwischen dem behaupteten Lärm und dem Testresultat des Beschwerdeführers dürfte also auch hier zu verneinen sein.

- 6.1.6 Die Rügen betreffend den fehlenden Sichtschutz, das offene Glas sowie die direkte Sonneneinstrahlung ohne Schatten finden sich erstmals in der Replik vom 1. Oktober 2025 (Urk. 9). Damit hat der Beschwerdeführer diese verspätet vorgebracht (vgl. E. 6.1.1)

Ganz abgesehen davon vermag der Beschwerdeführer diese behaupteten Tatsachen nicht zu beweisen. In den Akten finden sich hierzu keine Angaben.

- 6.2 Mithin ist die Beschwerde abzuweisen, sofern darauf einzutreten ist.

7. Der Beschwerdeführer begründet seine Beschwerde mit der Verletzung des ihm gewährten Nachteilsausgleichs. Daher sind gestützt auf Art. 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG; SR 151.3) keine Verfahrenskosten zu erheben. Der von ihm am 7. August 2025 (Valutadatum) geleistete Kostenvorschuss von CHF 500 (Urk. 5) ist ihm nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids zurückzuerstatten. Der Beschwerdeführer hat der ETH-BK hierfür seine Bankverbindungsdaten inkl. IBAN mitzuteilen.
8. Dem Beschwerdeführer wird als unterliegender Partei keine Parteientschädigung zugesprochen (Art. 64 Abs. 1 VwVG *e contrario*). Im Übrigen hat er auch keine beantragt. Die Beschwerdegegnerin hat als Bundesbehörde keinen Anspruch auf eine Parteientschädi-

gung (Art. 8 Abs. 5 der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren [VwKV; SR 172.041.0]).

Demnach erkennt die ETH-Beschwerdekommision:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit auf sie eingetreten wird.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der vom Beschwerdeführer am 7. August 2025 (Valutadatum) bezahlte Kostenvorschuss von CHF 500 ist ihm nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids zurückzuerstatten. Der Beschwerdeführer wird dazu aufgefordert, seine Bankverbindungsdaten einschliesslich der IBAN bekannt zu geben.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Rückschein, sowie hinsichtlich Ziff. 2 des Dispositivs an den Stab des ETH-Rates (Bereich Finanzen).

Im Namen der ETH-Beschwerdekommision

Die Präsidentin:

Die juristische Sekretärin:

Barbara Gmür

Sibylle Thür

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin bzw. der Vertretung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tage der Frist der Behörde eingereicht oder zu deren Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 21 Abs. 1 VwVG).

Versand: